

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.02.2021

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-18/18

Nummer:

Z-86.1-98

Geltungsdauer

vom: **4. Februar 2021**

bis: **4. Februar 2026**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 19 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "PRIOELEC ESL 91" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal, einem Sockel sowie einem Lüftungssystem; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Tabelle 1 Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit von der Aufstellung

Brandschutzgehäusetyyp	Aufstellung	Bauteil/Bauteildicke
PRIOELEC ESL 91	stehend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten; d ≥ 100 mm und auf massiver Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten und einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10: Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung

Brandschutzgehäusetyyp	Aufstellung	Bauteil/Bauteildicke
PRIOELEC ESL 91	freistehend	auf massiven Decken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten und einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 19 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Aufstellart		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
PRIOELEC ESL 91	an der Wand stehend	Min.	590	440	369	302	252	238
		Max.	2399	1204	1009	2111	1016	878
	frei- stehend ***		2399	1204	1051**	2111	1016	878

* Inklusive 100 mm Sockel, ohne Kabelabkühlkanal

** mit Rückwandaufdopplung nach Abschnitt 2.1.3.4

*** Bei den Abmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-11 bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten⁶

- Elemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie einem Lüftungssystem mit optionaler Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7

von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.

- Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.4
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel (optional) nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungslaschen und Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sowie für die Befestigung der Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7 sind spezielle Stahlschrauben⁶ zu verwenden.

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses vom Typ „PRIOELEC ESL 91“ an Massivwänden erfolgt über an der Rückwand angeordnete Befestigungslaschen entsprechend den Anlagen 6, 8 sowie 16. Für die Befestigung der Befestigungslaschen sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand angeordnet; siehe Anlage 16.

Für die Kippsicherung des Brandschutzgehäuses vom Typ „PRIOELEC ESL 91“ in der Ausführung freistehend sind Winkel und Spezialschrauben⁶ zu verwenden entsprechend Anlage 17.

Die Befestigung des jeweiligen Kabelabkühlkanals auf dem Gehäuse sowie an der Massivwand bzw. an der Rückwandaufdopplung erfolgt über Befestigungswinkel und spezielle Stahlschrauben⁶ entsprechend Anlagen 6, 9, 10 und 17.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) sowie Bändern und müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4, 7, 8 und 12 entsprechen.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere bzw. untere Plattenelement besteht jeweils aus dem Deckel bzw. Boden sowie je einer Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6.

Der Deckel bzw. Boden besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) und muss jeweils den Angaben der Anlagen 2, 4 bis 6 sowie 11 und 13 entsprechen.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer Gipsfaserplatte, siehe Anlagen 2, 4 bis 6, 8, 12 und 15. Auf der Gehäuserückwand sind außen werkseitig ein spezieller Dämmschichtbildner und ein Baustoff der Firma PRIORIT AG; Hanau, angeordnet; siehe Anlagen 5, 6, 8 und 16.

In der Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse ist die Rückwand durch eine Bauplatte (Gipsfaserplatten) aufgedoppelt; siehe Anlagen 1, 2, 5, 10 und 17.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) sowie Metallteilen (Schließblech, Schließblechverstärkung), hat eine Elementtiefe von 94 mm und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4, 7 und 14 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht.

Zum Verschließen des 1-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig eine Schubstange mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.6 Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen im oberen bzw. unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. In diesen Öffnungen ist Mineralwolle angeordnet.

Der Kabelabkühlkanal auf der Kabeleinführung im oberen Plattenelement besteht aus Bauplatten, Mineralwolle und Stahlwinkeln; siehe Anlagen 1 bis 7, 9, 10, 14 und 17.

2.1.3.7 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung, einer Lüftereinheit (optional) sowie einem dämmschichtbildenden Baustoff.

Die Zu- und Abluftöffnung ist oben bzw. unten in der Rückwand angeordnet. Die untere Öffnung ist mit einer Lüftungsklappe auf der Rückwand innen, die obere Öffnung ist mit einer Lüftungsklappe auf der Rückwand außen abgedeckt; siehe Anlagen 2 und 4 bis 6 sowie 8.

Auf der Rückwand außen sind oben und unten selbstklebende dämmschichtbildende Materialstreifen sowie mittig ein selbstklebender Dichtstreifen angeordnet; siehe Anlagen 8, 15 und 16.

Die Lüftereinheit (optional) besteht aus Ventilator und Rauchmelder, montiert auf einer Montageplatte mit 4 Abstandsbolzen entsprechend Anlagen 2, 4 bis 6, 8 und 13.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des Brandschutzgehäuses sind die äußeren Lagen der Seitenelemente um die Höhe des Sockels $h = 100$ mm verlängert; siehe Anlagen 1 bis 4, 11 und 12.

Für das freistehende Brandschutzgehäuse ist die Rückwandaufdopplung um die Höhe des Sockels $h = 100$ mm verlängert; siehe Anlagen 1, 2, 10 und 17.

Die Sockelblende sowie die Sockelunterstützung werden aus Gipsfaserplatten hergestellt; siehe Anlagen 2, 11 und 18.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über an der Rückwand angeordnete Befestigungsglaschen entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 8 und 16. Für die Befestigung der Befestigungsglaschen an der Gehäuserückwand sind Senkkopfschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlagen 8 und 16. Die Befestigung des Kabelabkühlkanals erfolgt über Befestigungswinkel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 5, 6, 9, 10 und 17.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse sowie des Kabelabkühlkanals an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Befestigung der Winkel der Kippsicherung des freistehenden Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.1 an der Gehäuserückwand sind Schrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung am Ort der Anwendung werkseitig zusammenzustellen (Bausatz).

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit dem Kabelabkühlkanal, den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln und der Rückwandaufdoppelung (optional) zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „PRIOELEC ESL 91“ in der Ausführung "an der Wand stehend" oder "freistehend"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-98
 - Herstelljahr
 - Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente und der Gehäuseverschluss nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6, den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9, der Sockelblende und der Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie der optionalen Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Seiten, Ober- oder Unterboden, Rückwand), Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, der Sockelblende oder des Lüfters mit Rauchmelder für Brandschutzgehäuse „PRIOELEC ESL 91“ in der Ausführung "an der Wand stehend" oder "freistehend"

7 Nichtzutreffendes streichen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-98

Seite 8 von 14 | 5. Februar 2021

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-98
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung des Brandschutzgehäuses am Ort der Anwendung

- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Lüftungssystem sowie Sockel (optional) der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

⁸

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse, jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem mit Lüfter (optional) sowie dem Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse ist mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7 ausgestattet. Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit der Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7 auf der Rückwand im Gehäuse vor der oberen Lüftungsöffnung ausgestattet werden. Für den Anschluss der Lüftereinheit an die allgemeine Stromversorgung sind die landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses vom Typ „PRIOELEC ESL 91“ über Befestigungsglaschen an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ „PRIOELEC ESL 91“ in der Ausführung als freistehendes Gehäuse ist gegen Kippen entsprechend Anlage 17 zu sichern.

Das Brandschutzgehäuse ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet. Ab einer Gehäuseinnentiefe > 440 mm bzw. einer Gehäuseinnenbreite > 1004 mm ist die Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 und den Anlagen 2 bzw. 11 zu verwenden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] je Kabeleinführung

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
PRIOELEC ESL 91	min	0,0181	5 x 25 (125)	217,5
	max	1,883	4 x 95 (380)	1000

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. ggf. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

3.3.2.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind die Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 8 bzw. 16 an der Rückwand des Gehäuses anzuordnen und mit Senkkopfschrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Anschließend ist der obere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 8 bzw. 16 auf der Gehäuserückseite aufzubringen. Es ist an der Rückseite des

Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.4 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden aufweisen.

Die Lüftereinheit (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf der Rückwand im Gehäuse vor der oberen Lüftungsöffnung anzuordnen und mit speziellen Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Die Bauplatten sowie die Mineralwolle des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 sind auf der oberen Kabeleinführung auf dem Deckel anzuordnen und mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 auf dem Gehäuse zu befestigen; siehe Anlage 9. Die Sockelblende ist mit dem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden, siehe Anlage 18.

Das Brandschutzgehäuse muss an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden.

Vor Anordnung und Befestigung der Rückwandaufdopplung für die Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse ist der obere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 8 bzw. 16 auf der Gehäuserückseite aufzubringen. Es ist an der Rückseite des Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.4 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden aufweisen.

Das freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einem massiven Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Das Brandschutzgehäuse ist über an der Rückwand angeordnete Winkel und Spezialschrauben entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlage 17 gegen Kippen zu sichern.

3.3.2.3 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses aus Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Der Sockel und Boden sind aus den Elementen nach Abschnitt 2.1.3.3 und 2.1.3.8 zusammenzufügen und mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 11. Die Schließblechverstärkung nach Abschnitt 2.1.3.5 ist auf dem Boden mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 11. Die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.6 für die untere Kabeleinführung ist einzulegen und anschließend ist das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 anzufügen; siehe Anlage 12. Die Seitenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 sind über Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 mit dem Boden und Rückwandelement zu verbinden; siehe Anlage 12. Auf der unteren Lüftungsöffnung der Rückwand innen ist die Lüftungsklappe nach Abschnitt 2.1.3.7 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.6 für die obere Kabeleinführung und die Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.3 für den Deckel sind aufzulegen und mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 13. Die Schließblechverstärkung sowie das Schließblech nach Abschnitt 2.1.3.5 ist am Deckel mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 13. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5 ist über die Scharniere des Seitenelementes nach Abschnitt 2.1.3.2 zu befestigen; siehe Anlage 14. Anschließend ist die innere Bauplatte des Gehäuseverschlusses nach Abschnitt 2.1.3.5 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 14. Auf der Rückwand außen ist die Lüftungsklappe nach Abschnitt 2.1.3.7 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 auf der oberen Lüftungsöffnung zu befestigen; siehe Anlage 15. Auf der Außenseite der Rückwand oben ist entsprechend Anlage 16 der dämmschichtbildende Materialstreifen nach Abschnitt 2.1.3.7 aufzukleben. Die Lüftereinheit (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf der Rückwand im Gehäuse vor der oberen Lüftungsöffnung anzuordnen, mit speziellen Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2 zu beachten. Das am Anwendungsort aus den

Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über Befestigungsglaschen aus Stahl mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Die Bauplatten sowie die Mineralwolle des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 sind entsprechend Abschnitt 3.3.2.2 zu befestigen; siehe Anlage 9. Die Sockelblende ist mit dem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden, siehe Anlage 18.

Für die Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse sind die Ausführungen nach Abschnitt 3.3.2.2 einzuhalten.

Für die Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse ist die Bauplatte der Rückwand-aufdopplung nach Abschnitt 2.1.3.4 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 an der Gehäuse-rückseite zu befestigen; siehe Anlagen 10 und 17.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einem massiven Boden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 eingeführt werden. Von oben werden die elektrischen Leitungen/Kabel durch den Kabelabkühlkanal und die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt. Von unten werden die elektrischen Leitungen/Kabel durch die Kabeleinführung in das Gehäuse eingeführt.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelabkühlkanal und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-98
- Brandschutzgehäuse Typ "PRIOELEC ESL 91" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen in der Ausführung "an der Wand stehend" oder "freistehend"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁹ Nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

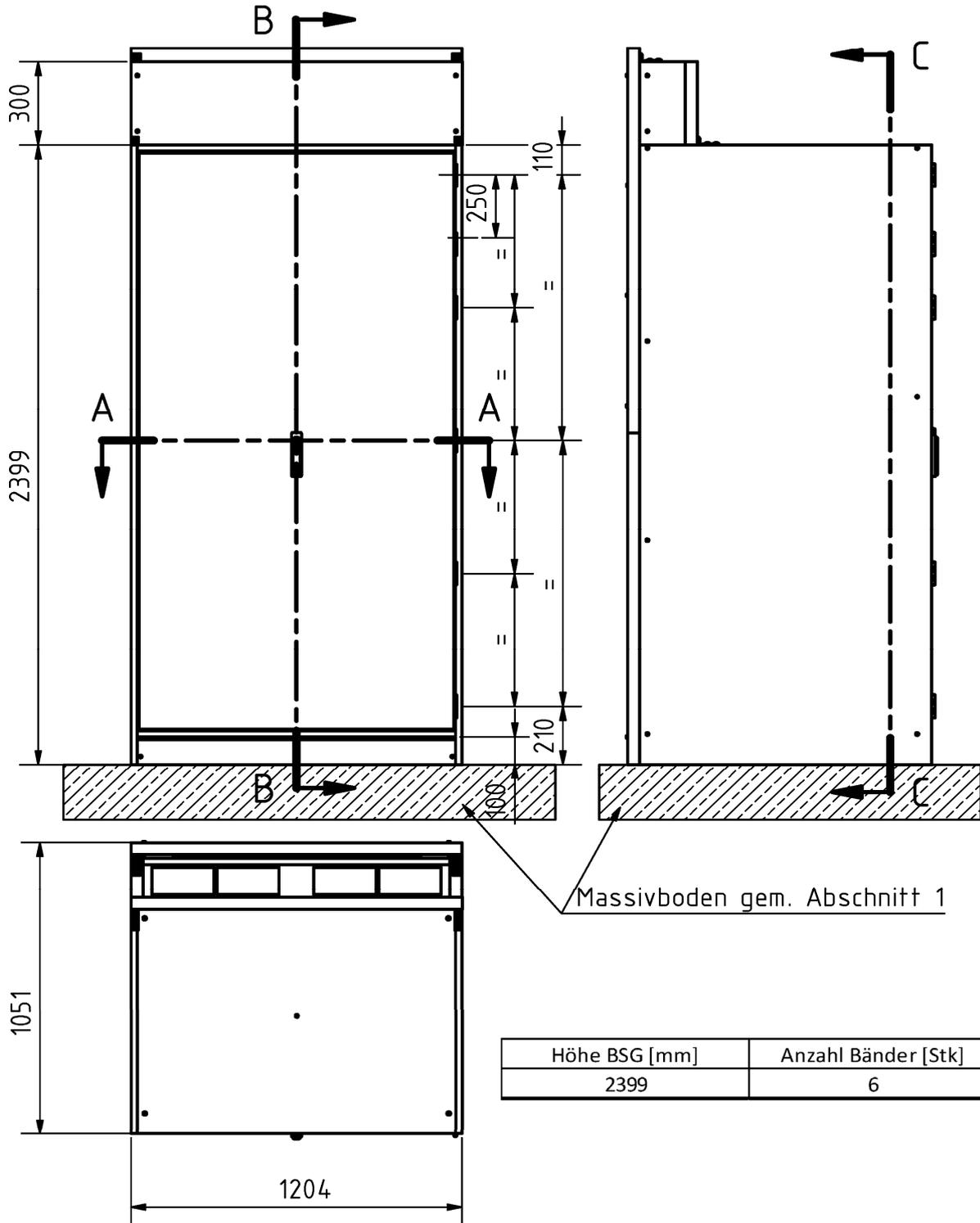
Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-98

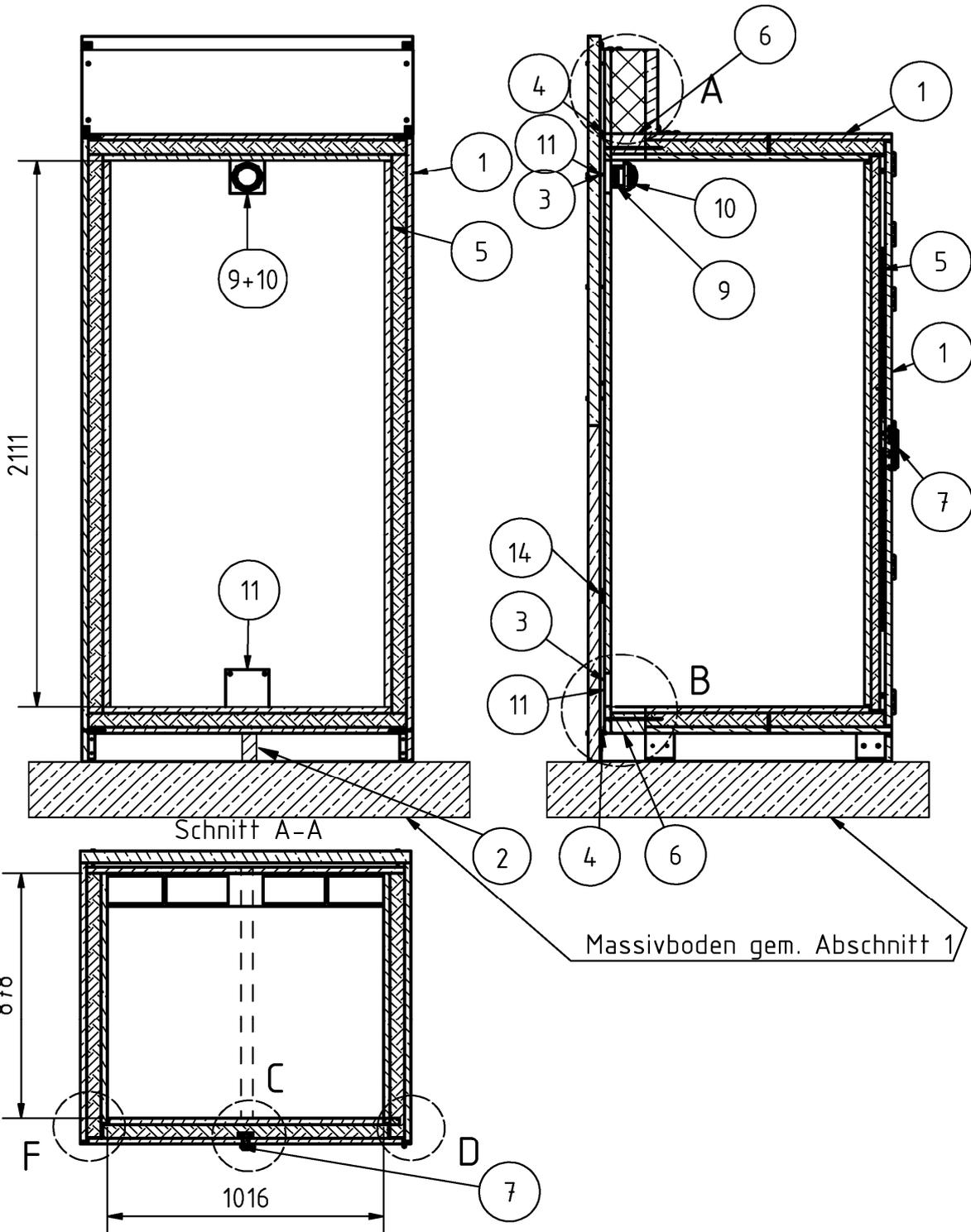
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

Anlage 1

Ansichten
 ESL91

Schnitt C-C

Schnitt B-B

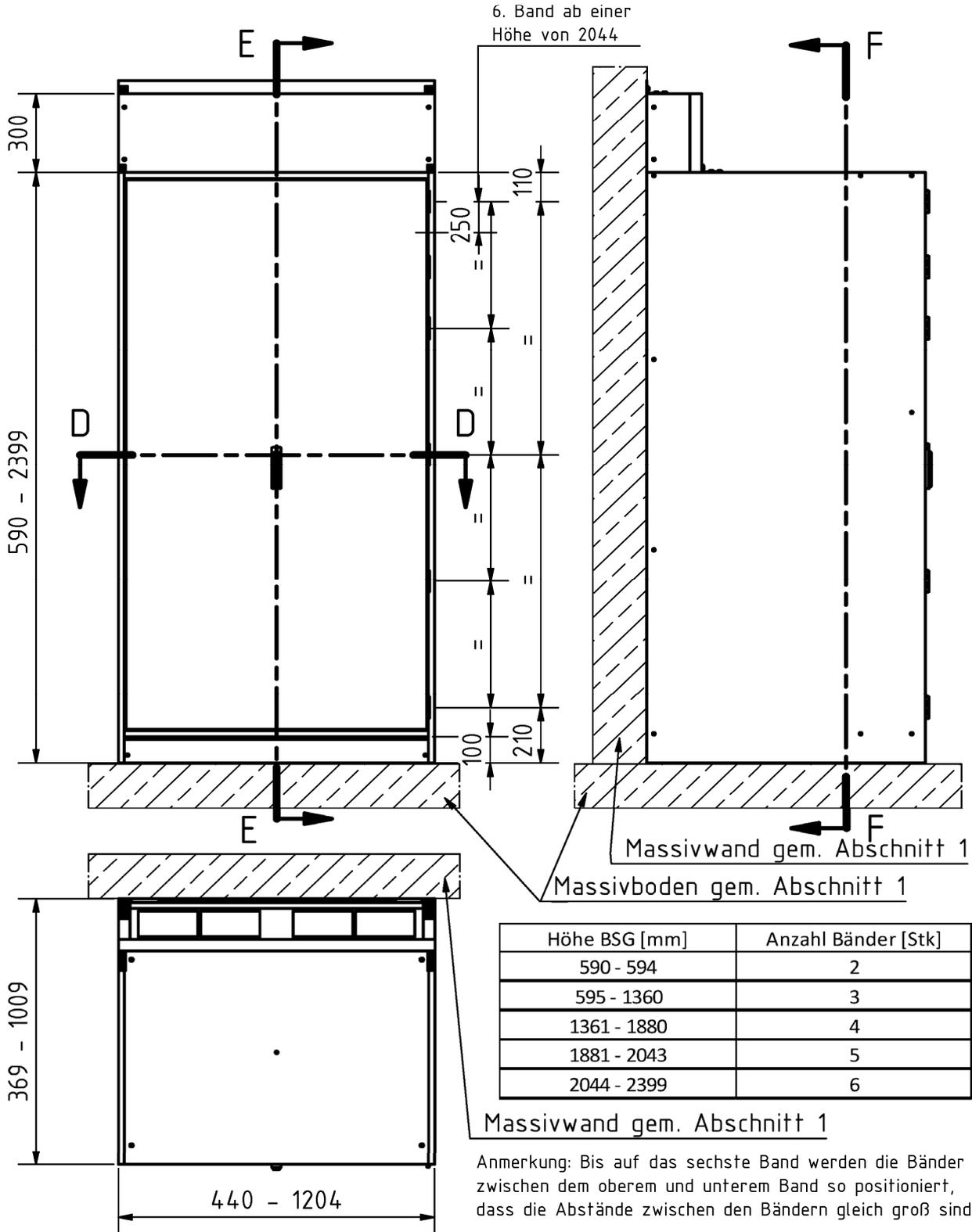


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

Anlage 2

Schnitte

ESL91



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-98

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

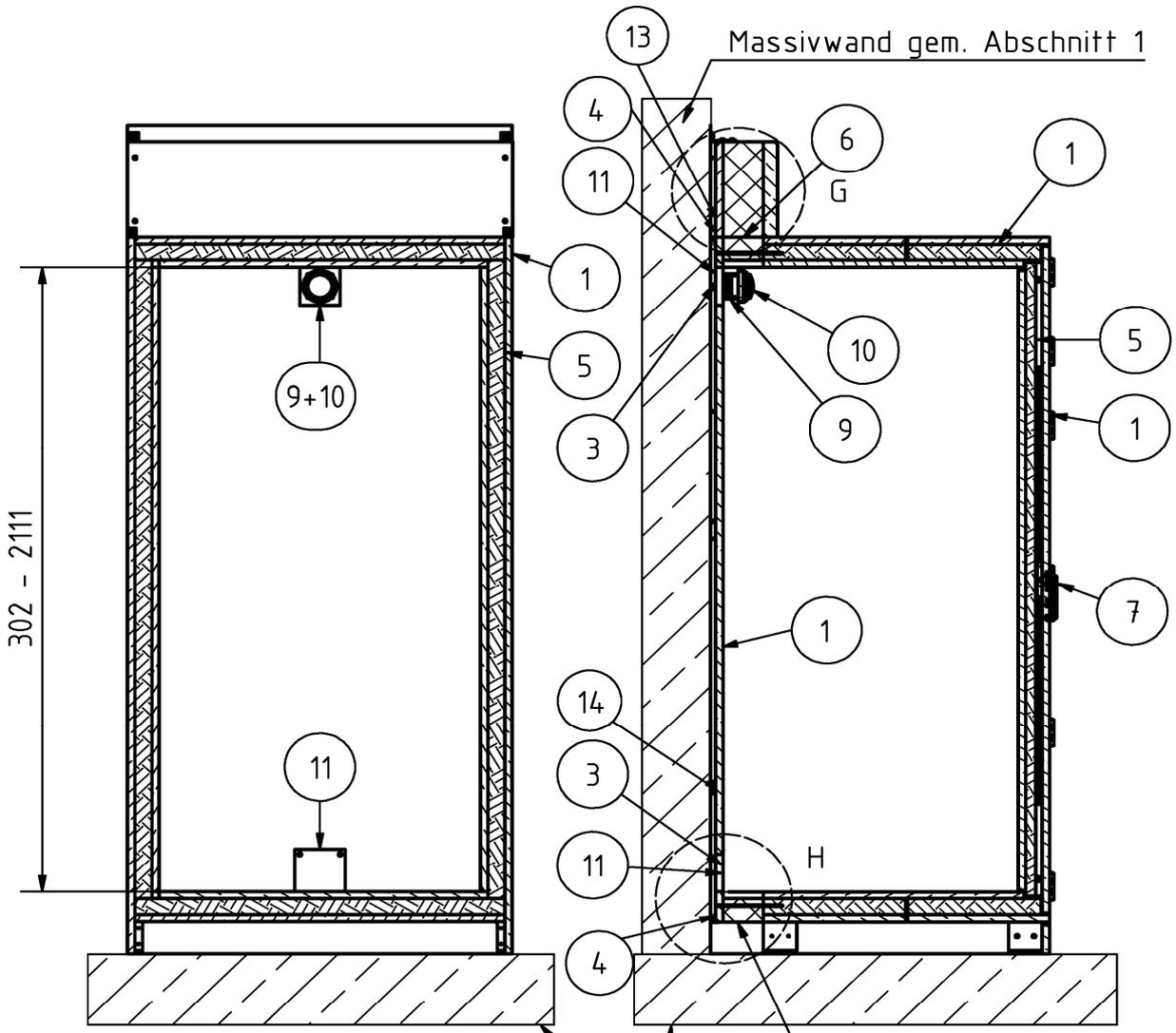
Anlage 3

Ansichten

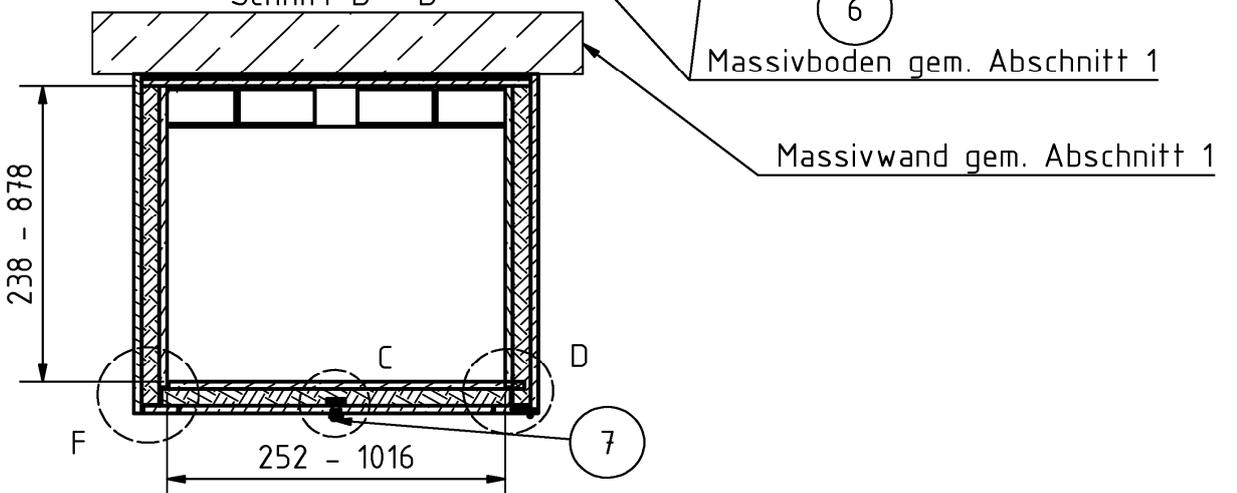
ESL91

Schnitt F - F

Schnitt E - E



Schnitt D - D



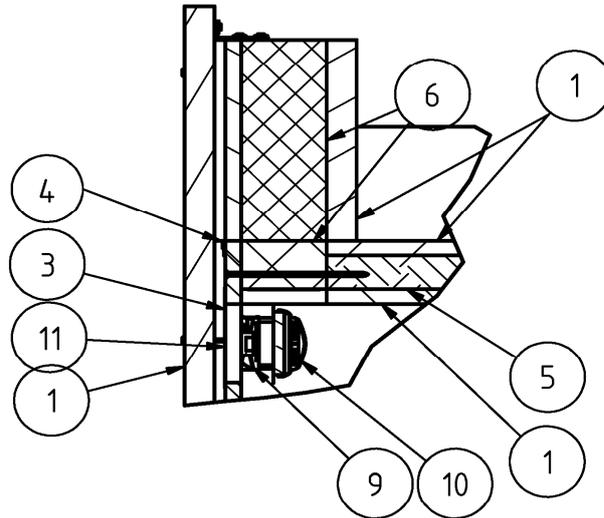
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

Anlage 4

Schnitte
 ESL91

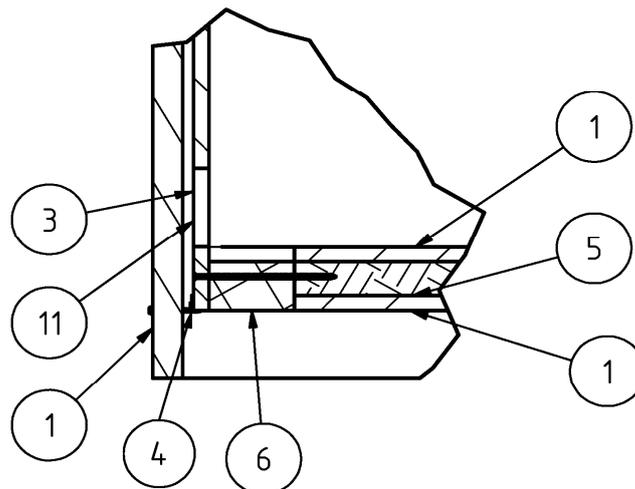
Detail A

Kabeleinführung oben



Detail B

Kabeleinführung unten



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

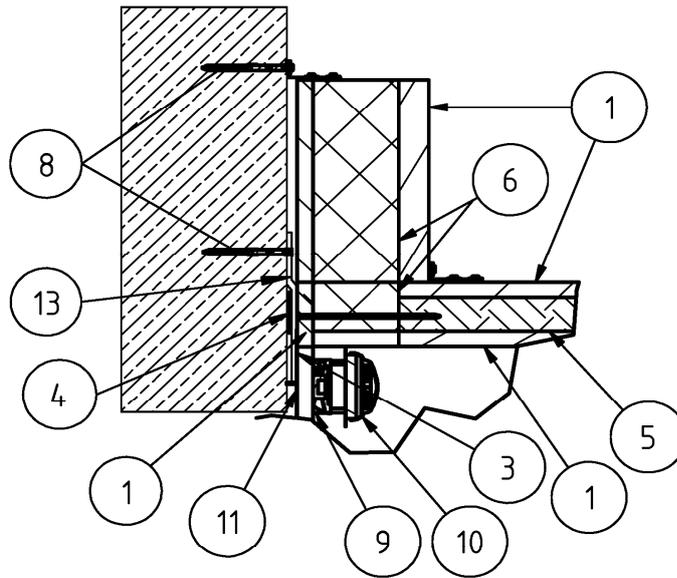
Anlage 5

Details A + B

ESL91

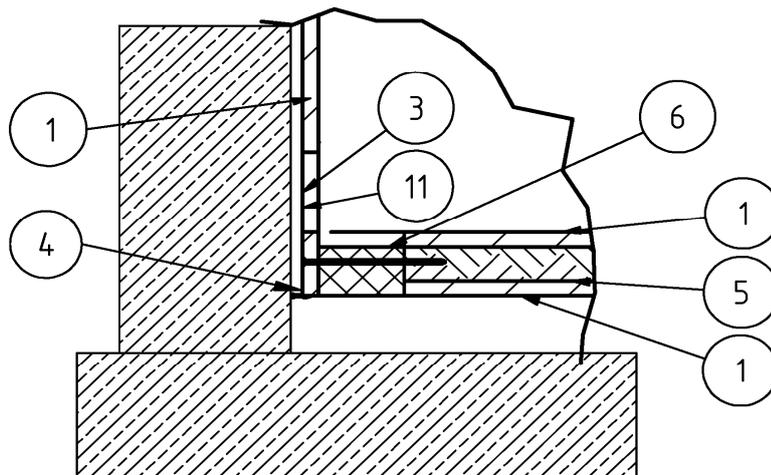
Detail G

Kabeleinführung oben



Detail H

Kabeleinführung unten

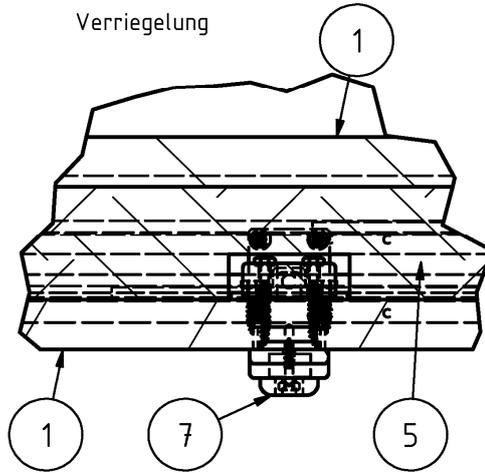


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

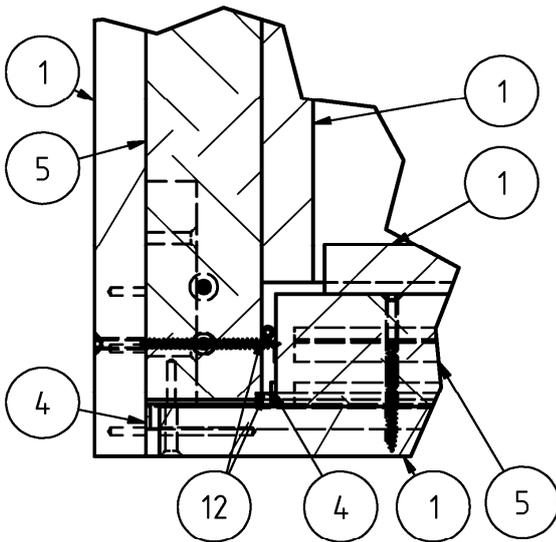
Details G + H
 ESL91

Anlage 6

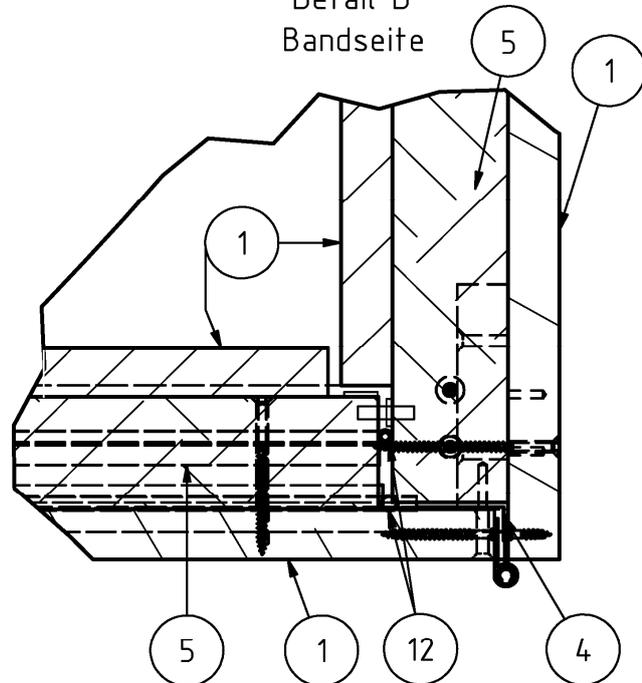
Detail C
 Verriegelung



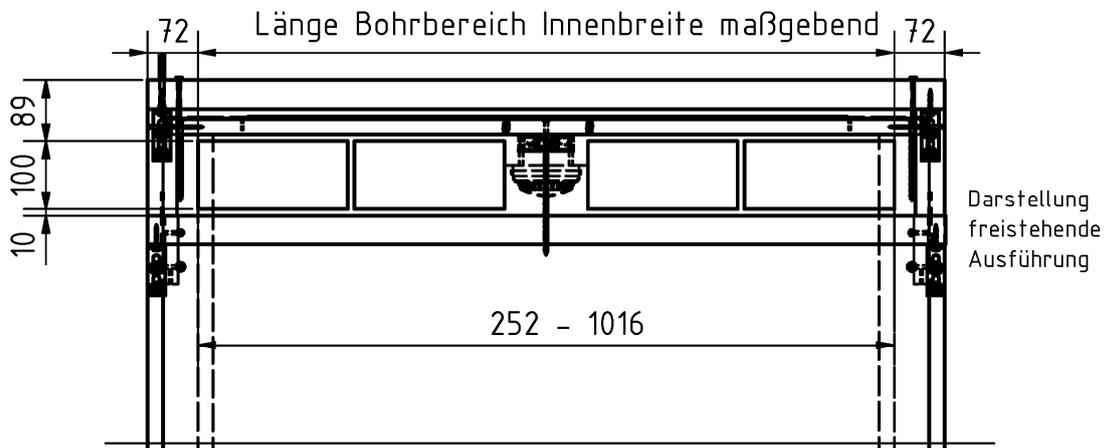
Detail F



Detail D
 Bandseite



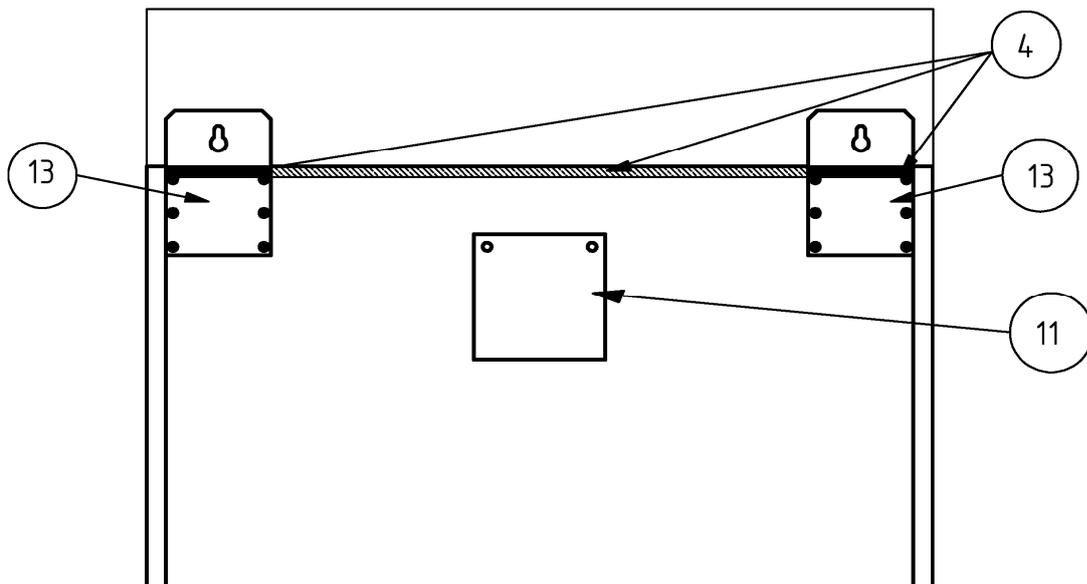
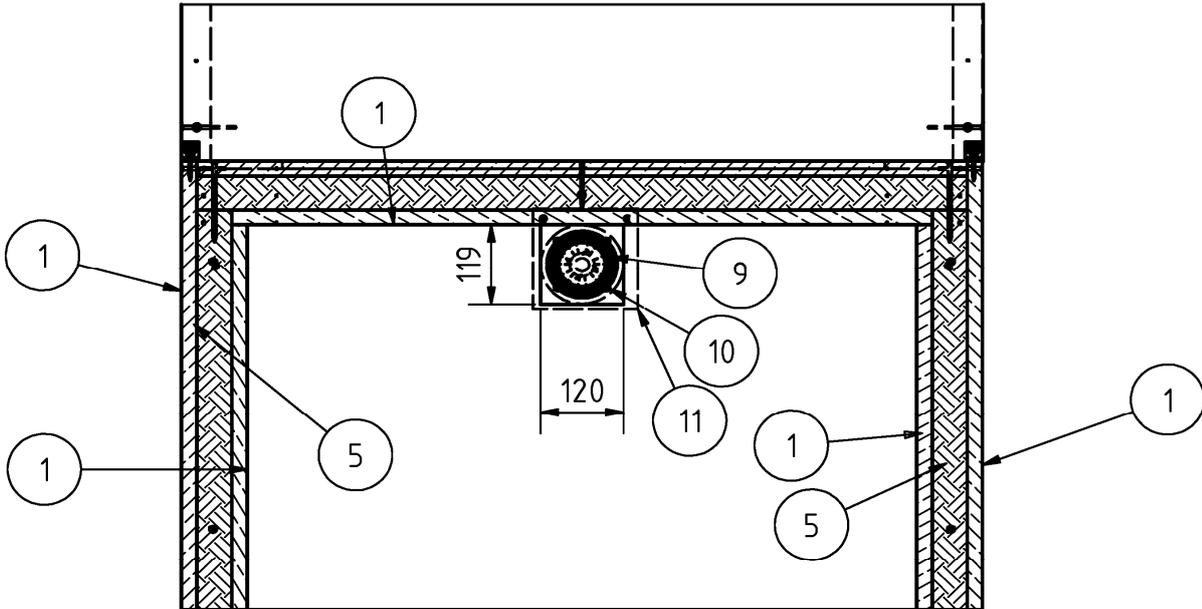
Detail Kabeleinführung



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
 Details C,F,D und Kabeleinführung
 ESL91

Anlage 7

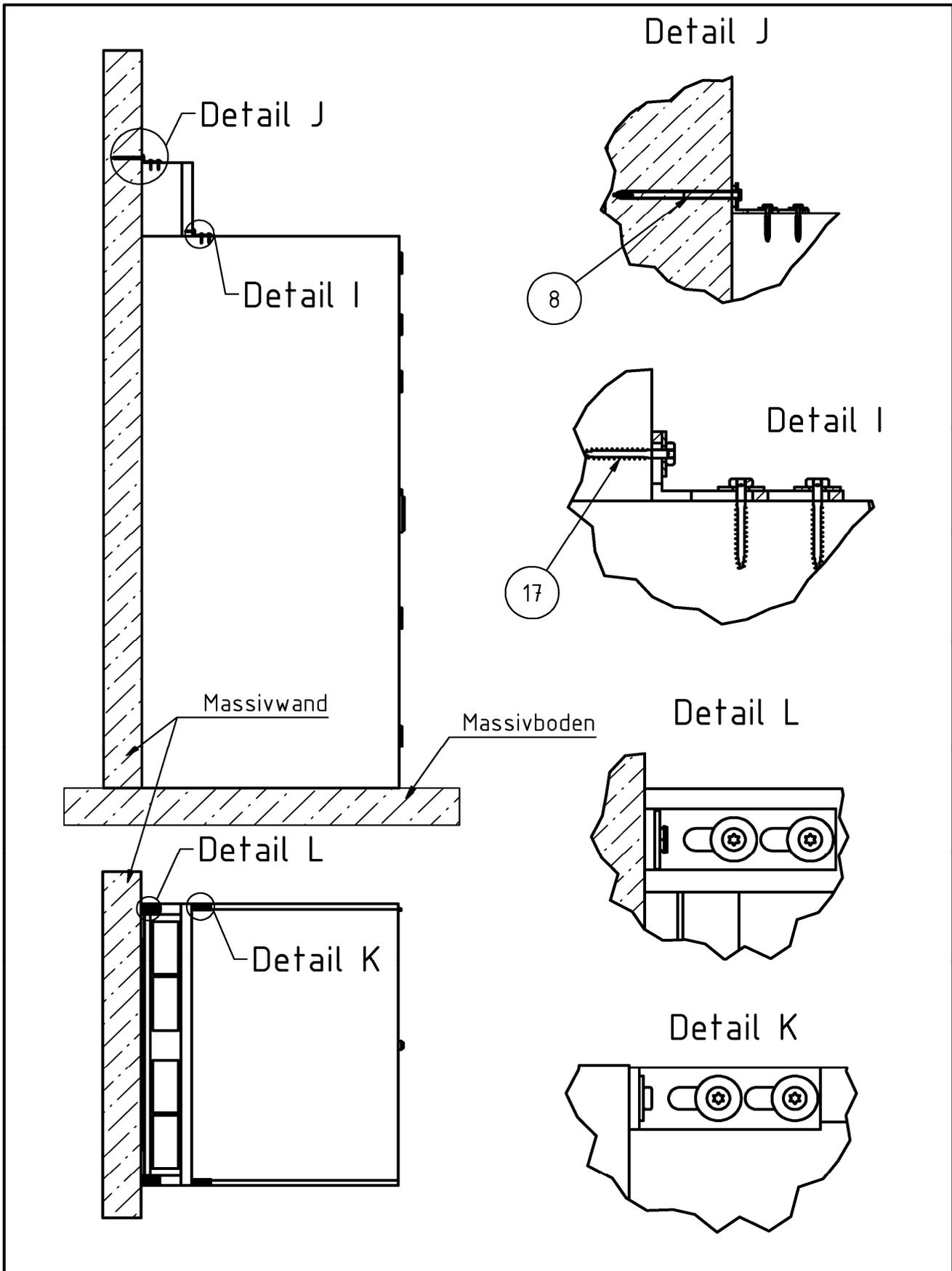
Rauchmelder über dem Lüfter auf Platte befestigt
 Vorbohrungen für Lüfter werksseitig



Ansicht von hinten (ohne zusätzliche Rückwand)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
 Vorbohrungen für Befestigung Lüfter, Ausschnitt
 ESL91

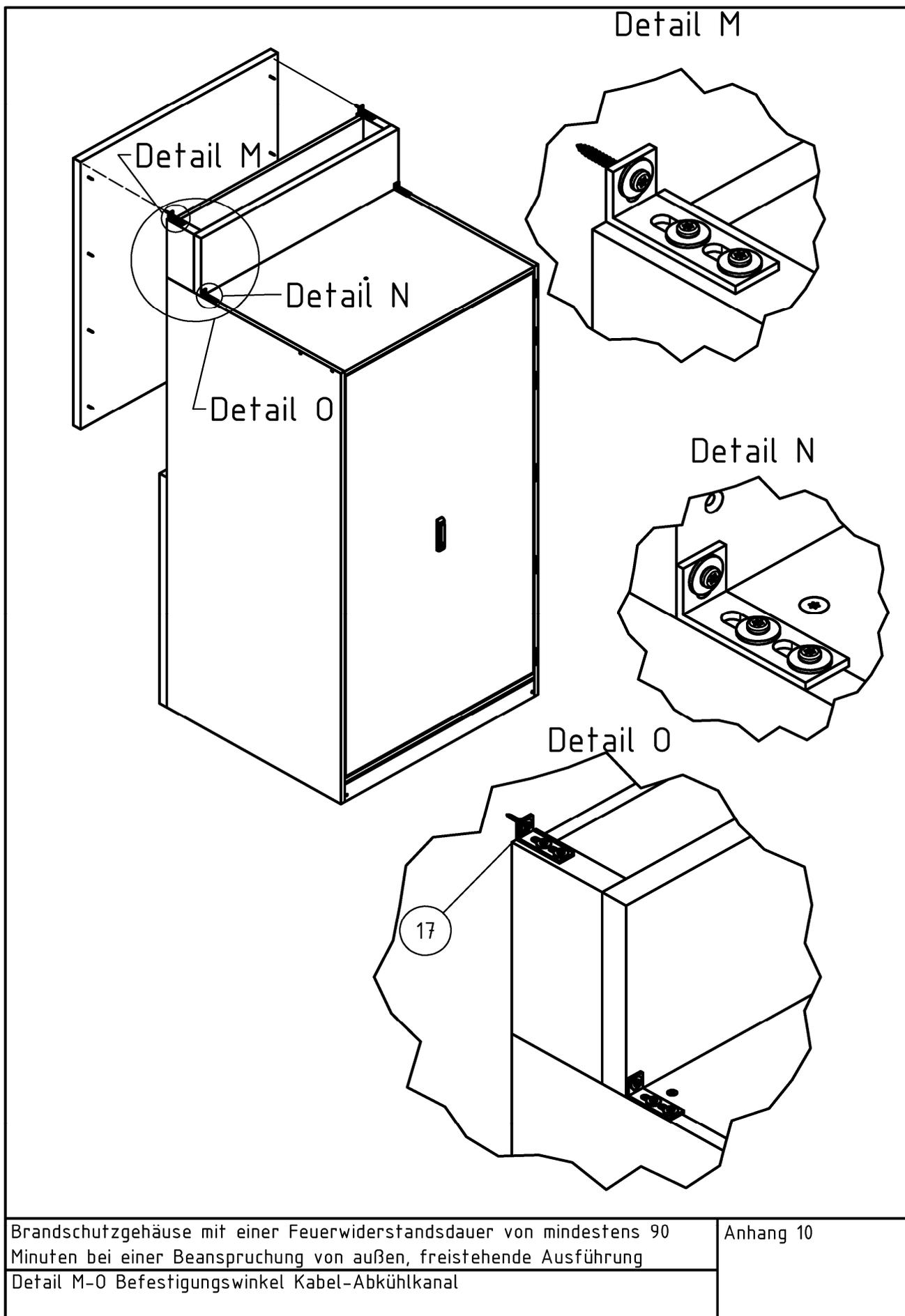
Anlage 8

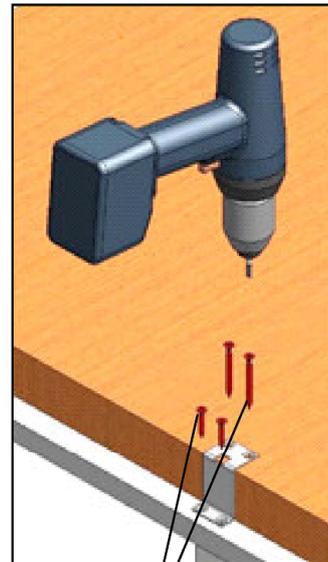
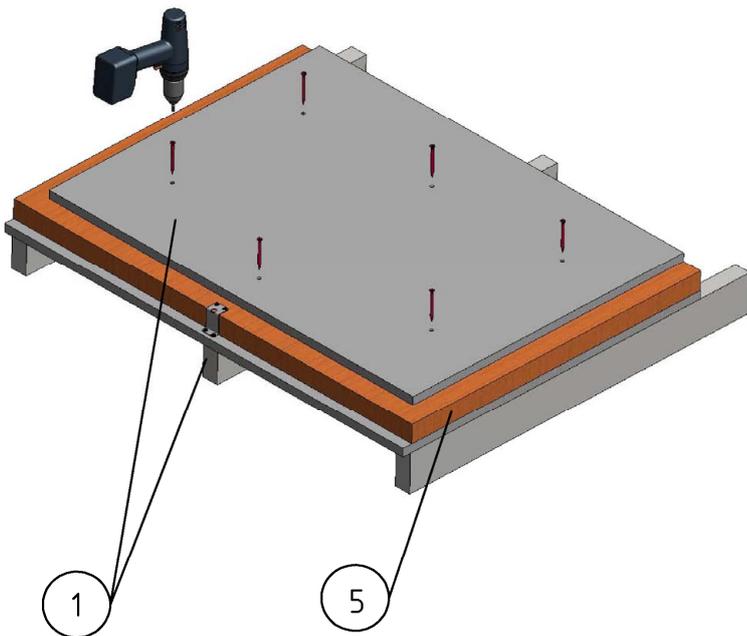
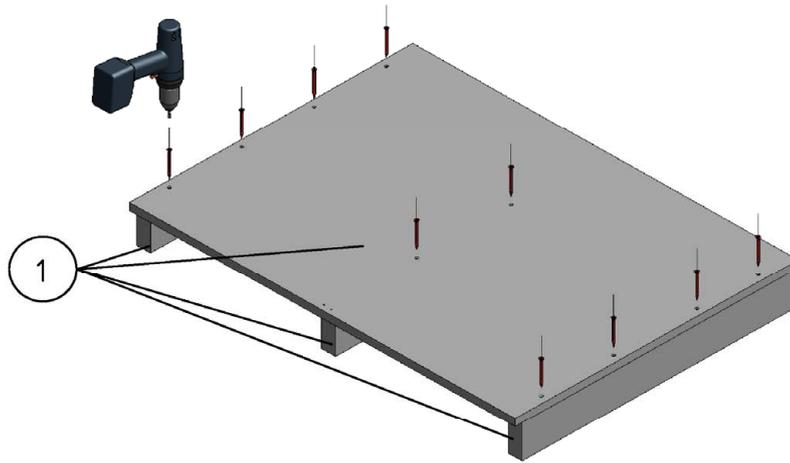


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-98

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, Aufstellung an einer Wand
 Detail L-I Befestigung Kabel Abkühlkanal

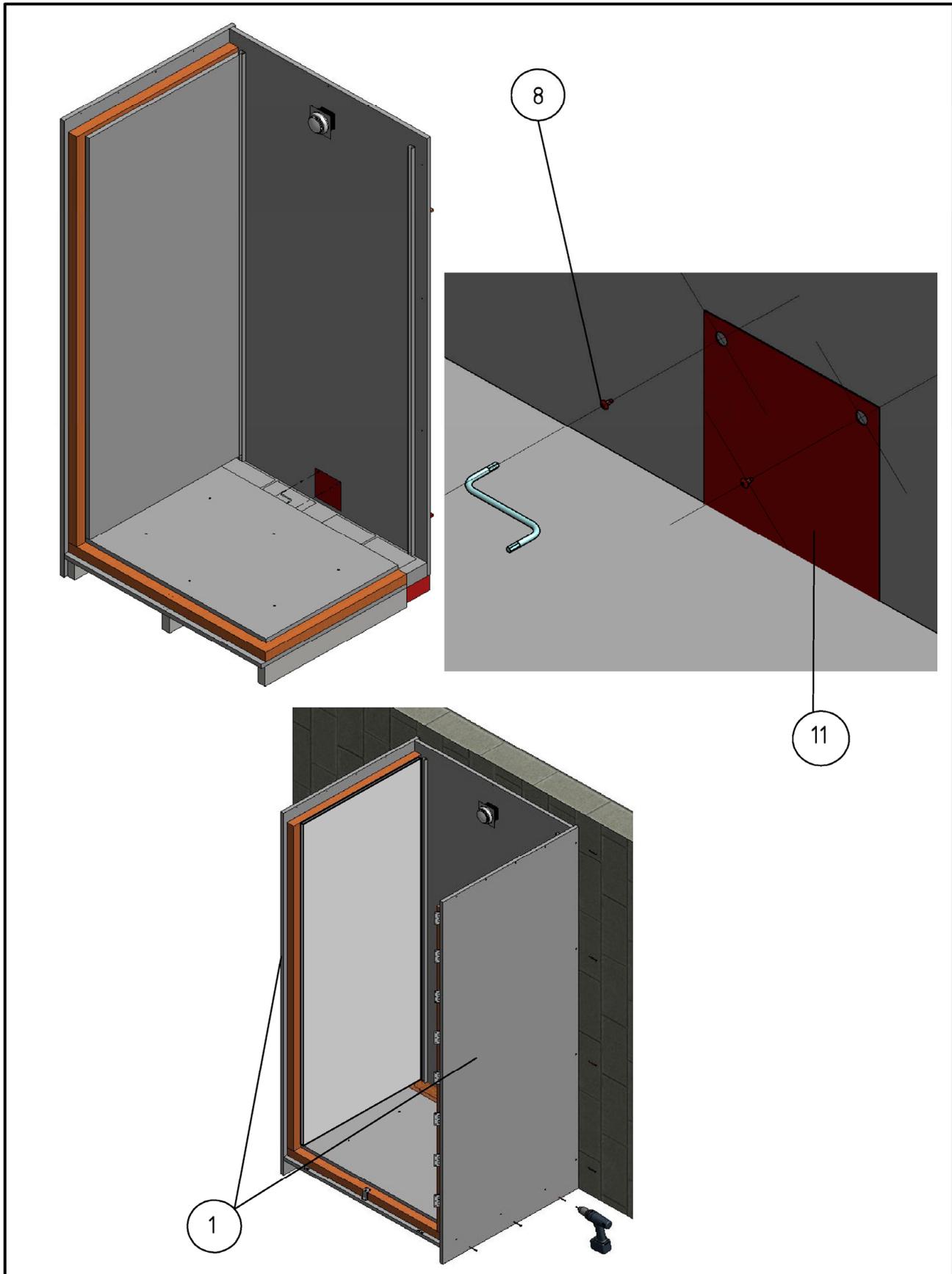
Anhang 9





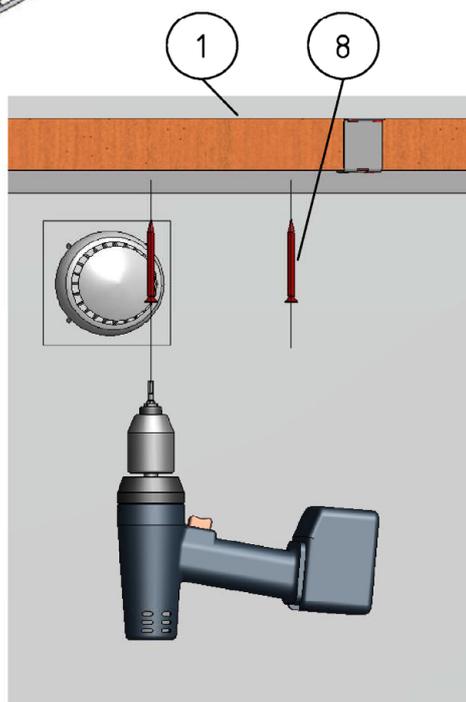
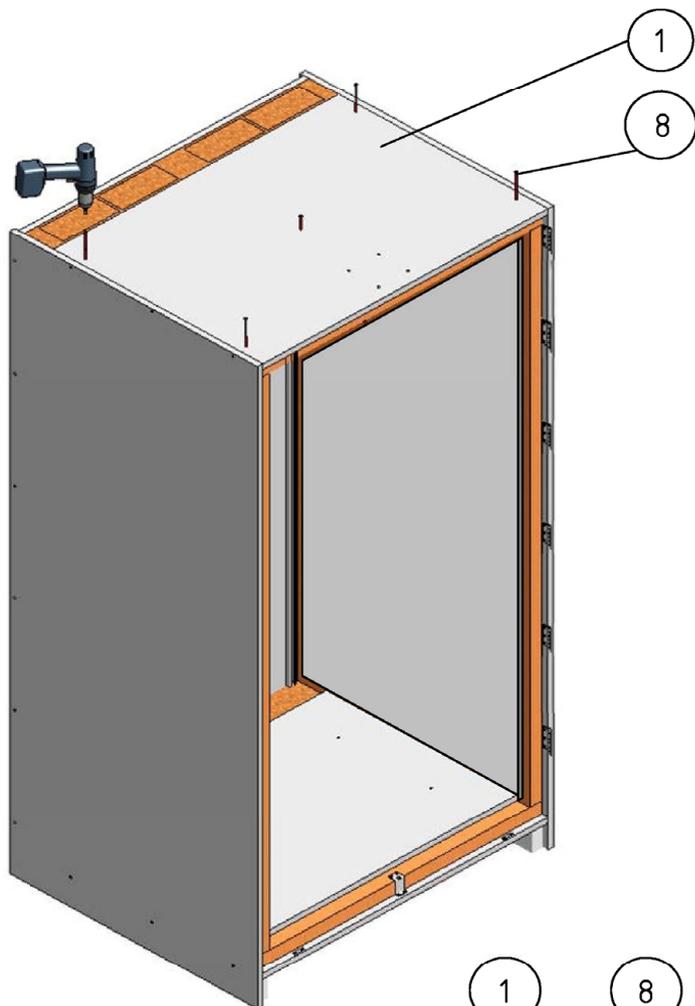
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Sockel und Boden
ESL91

Anlage 11



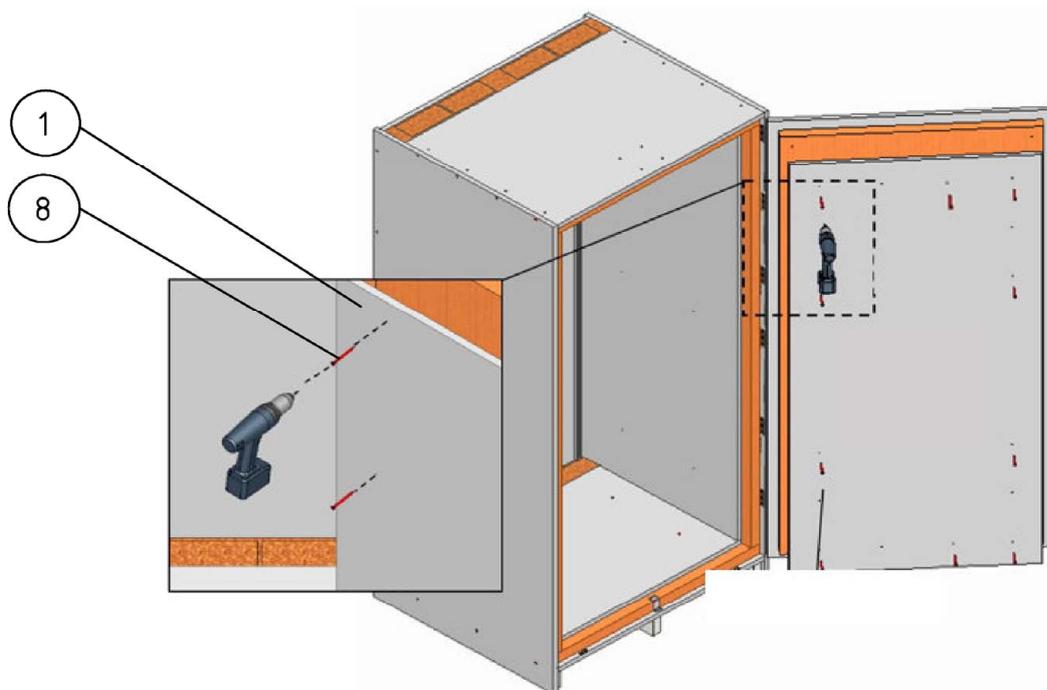
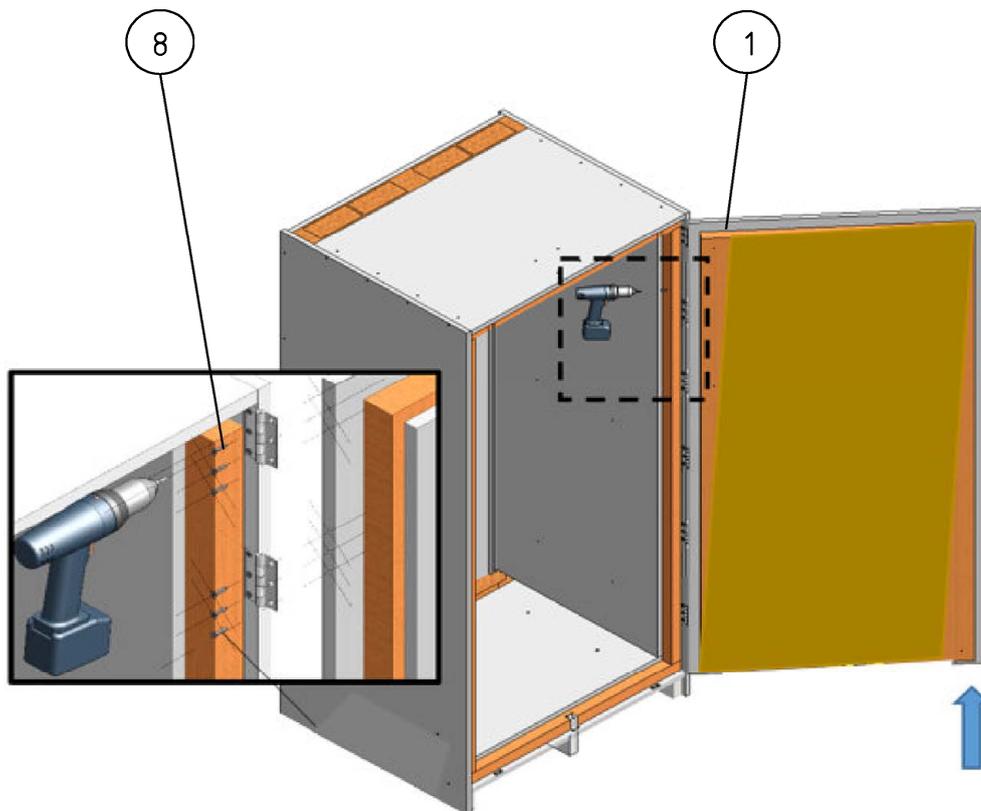
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Seitenteile und Rückwand
ESL91

Anlage 12



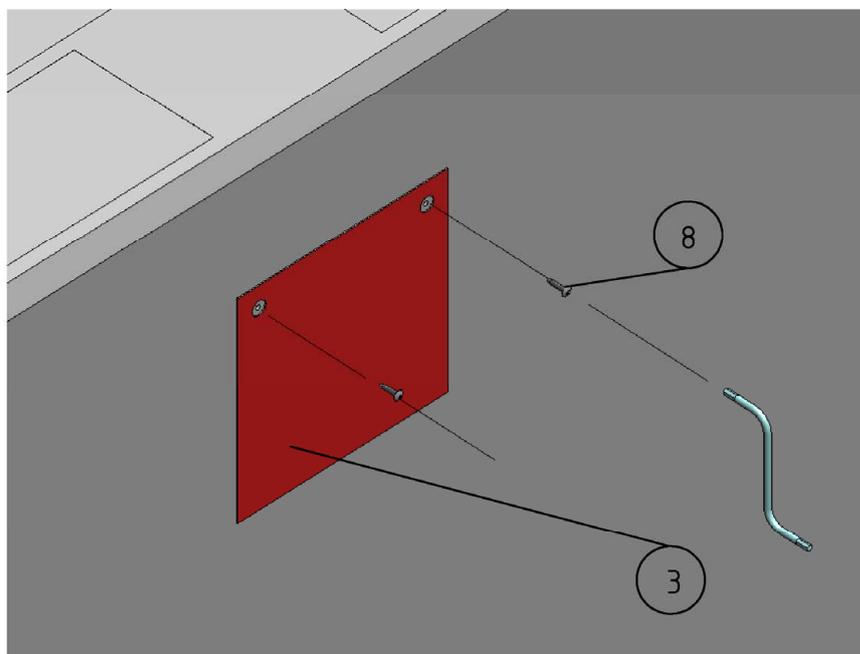
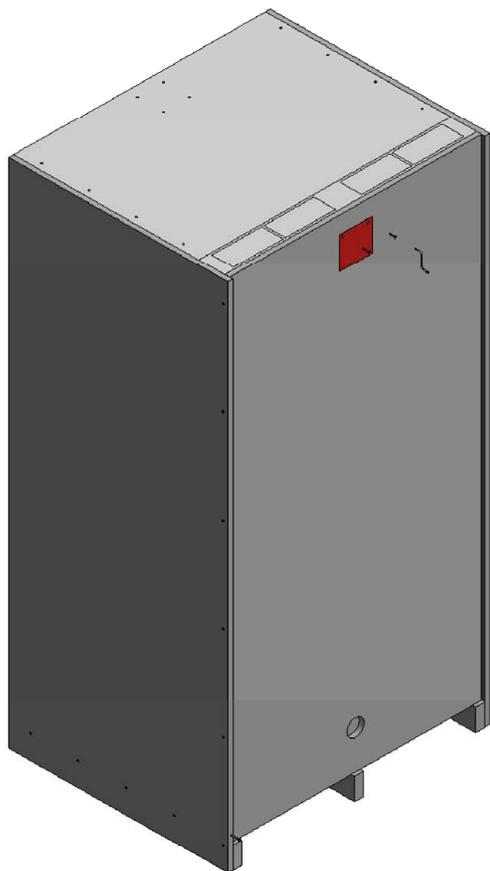
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Deckel mit Seitenelementen
ESL91

Anlage 13



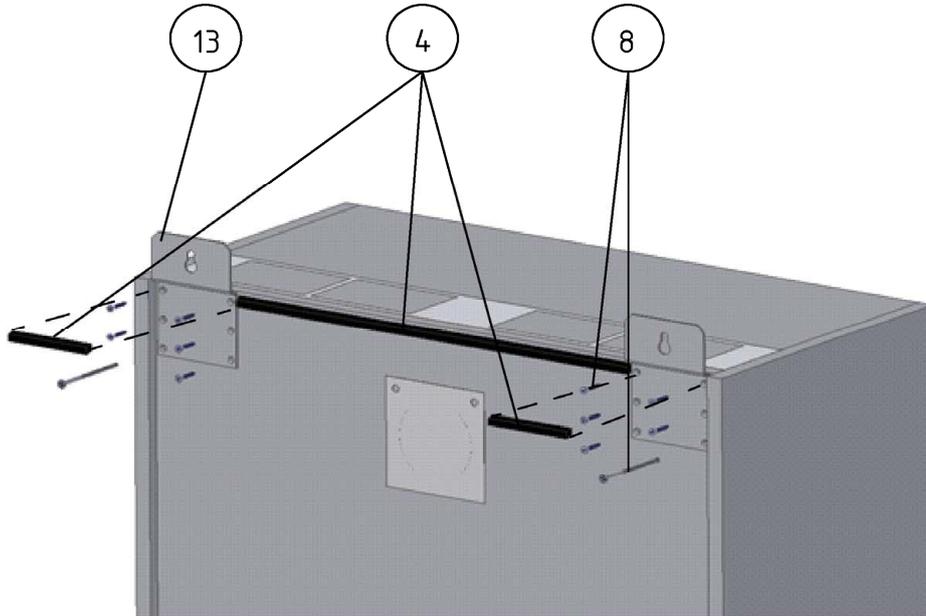
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Befestigung Türelement
ESL91

Anlage 14



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Rückwand Befestigung Lüftungsöffnung
ESL91

Anlage 15



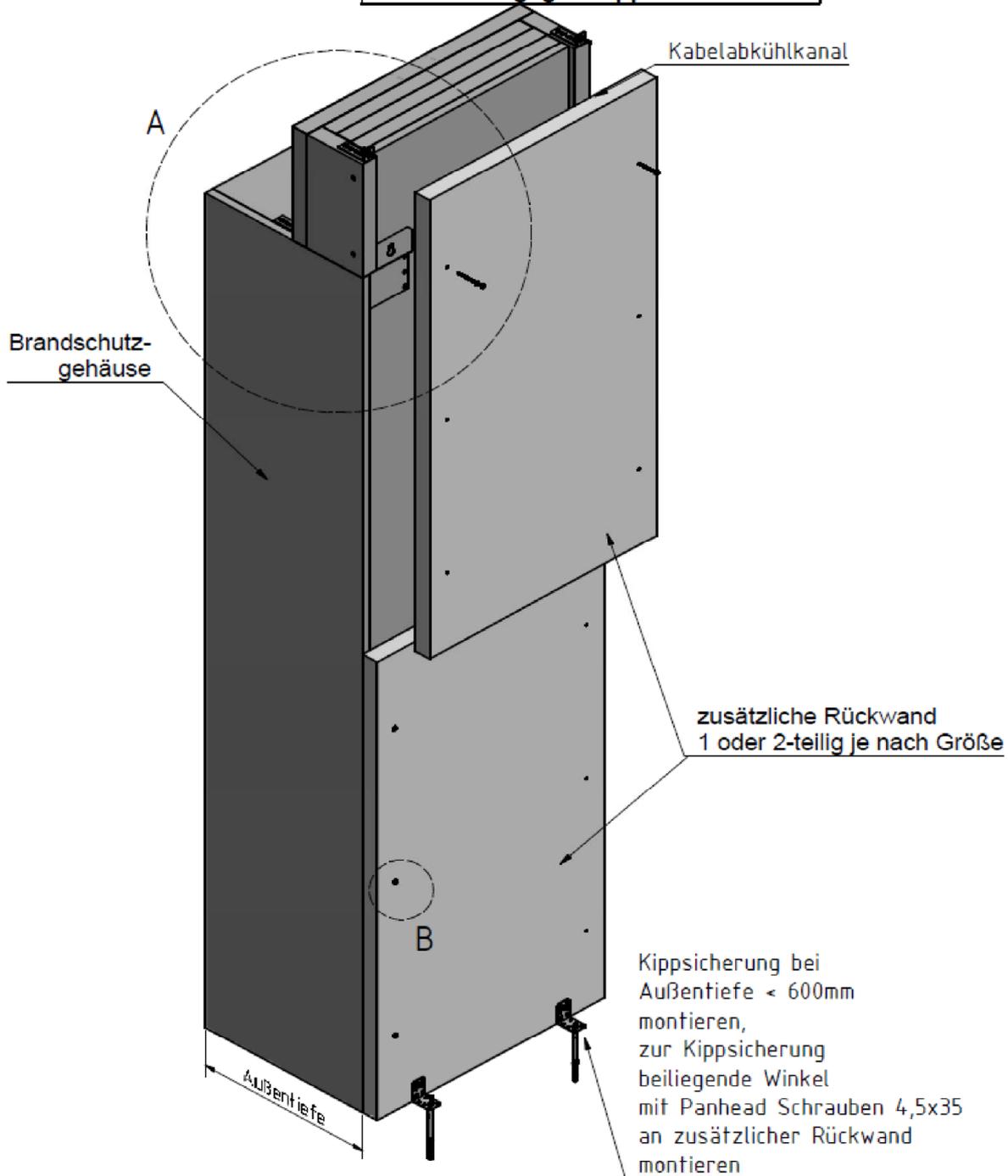
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Anbringen des Dämmschichtbildners/Verschraubung Winkel
ESL91

Anlage 16

Montageanleitung zusätzliche Rückwand

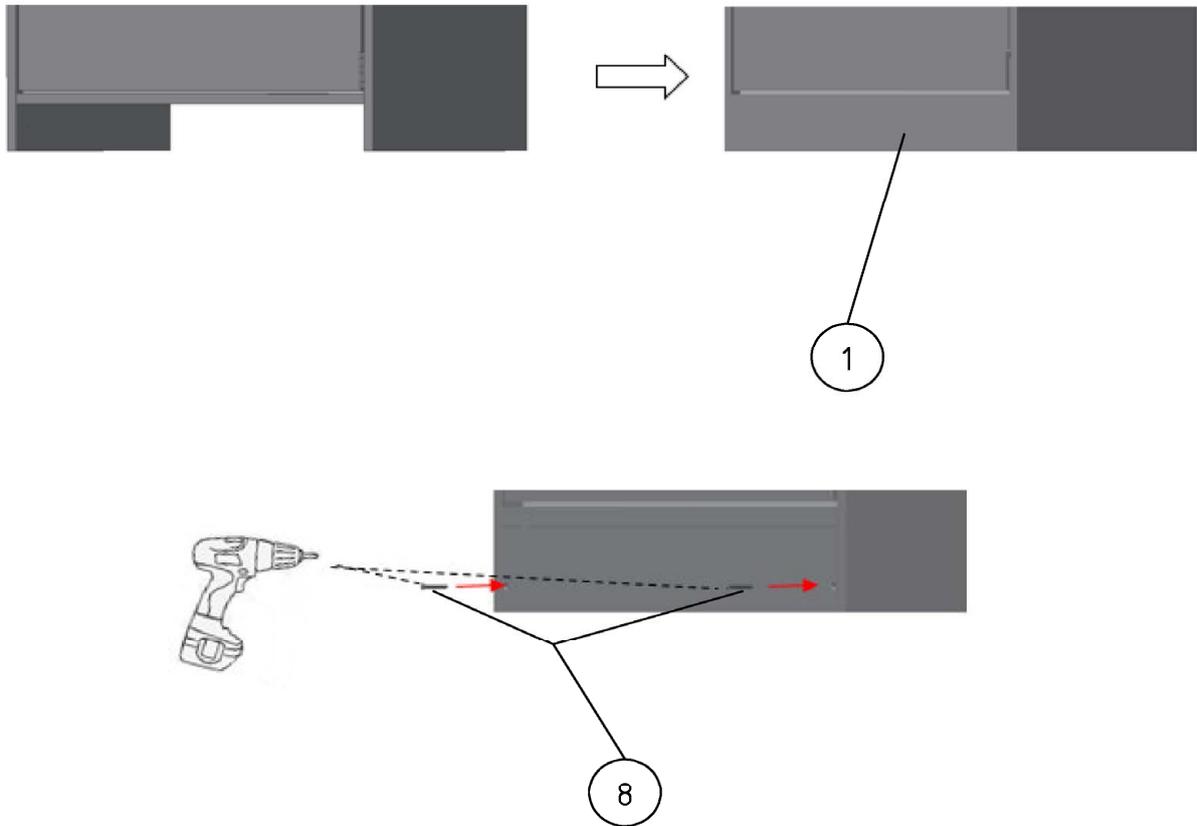
ESL91

ACHTUNG:
Gehäuse ist gegen Kippen zu sichern!



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - zusätzliche Rückwand
ESL91

Anlage 17



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Verschraubung Sockelblende
ESL91

Anlage 18

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Sockelunterstützung
3	Lüftungsöffnung
4	Dämmschichtbildner
5	Brandschutzplatte
6	Kabeleinführung
7	Schwenkhebelverschluss
8	Befestigungsmittel
9	Lüfter
10	Rauchmelder
11	Verschlussklappe
12	Rauchdichtung
13	Stahllasche
14	Kompriband
16	Scharniere
17	Befestigungsmittel Kabel-Abkühlkanal

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
 Positionsliste
 ESL91

Anlage 19